

Lösungsskizze 9. Klausur
Examensklausurenkurs im Strafrecht Sommersemester 2010

Teil 1: Strafbarkeit der Beteiligten

A. Strafbarkeit des Alfons Althuber (A)

1. Strafbarkeit des A gemäß §§ 211, 212, 22, 23 I, 12 I StGB

A könnte sich dadurch, dass er dem Heinrich Stieler (H) eine Paketbombe zusandte und diese explodierte, wegen versuchten Mordes gemäß §§ 211, 212, 22, 23 I, 12 I StGB strafbar gemacht haben.

I. Vorprüfung

H lebt noch → keine Tatvollendung

Versuchsstrafbarkeit gemäß §§ 23 I, 12 I StGB

II. Tatbestand

a) Tatentschluss

Tatentschluss bzgl. der Tötung eines anderen Menschen (H)

entscheidend: Zeitpunkt der Tathandlung (§ 8 StGB)

→ im Zeitpunkt der Aufgabe der Paketbombe bei der Post hatte A Tatentschluss bzgl. der Tötung des H

→ spätere Aufgabe des Tatentschlusses unbeachtlich

(P) Handeln des H als unmittelbarer Täter (§ 25 I Alt. 1 StGB) oder mittelbarer Täter (§ 25 I Alt. 2 StGB)?

Für einen Tatentschluss des A zur Tötung in mittelbarer Täterschaft spricht, dass der Tod des H eintreten sollte, als dieser das Paket öffnete und auf diese Weise die Explosion auslöste. → H als wissens- und willensloses Werkzeug des A
für diese Lösung: W-Beulke, AT, 39. Aufl., Rn 539a, tendenziell BGHSt 43, 177, 180 („Passauer Gifffalle“)

Lösungsskizze 9. Klausur
Examensklausurenkurs im Strafrecht Sommersemester 2010

Bei Abstellen auf das Absenden der Paketbombe als Tötungshandlung kann aber auch ein Tatentschluss zur Tötung in unmittelbarer Täterschaft angenommen werden.
für diese Lösung: zB HK-GS/*Ingelfinger* § 25 Rn 11 mwN)

beide Ansichten vertretbar

Tatentschluss bzgl Kausalität und objektiver Zurechnung (+)

Tatentschluss bzgl MM der 2. Gruppe:

- Heimtücke

Def.: Heimtücke ist das bewusste Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit eines anderen in feindlicher Willenrichtung (st.Rspr.).

Arglos ist, wer sich zum Zeitpunkt der Tat keines Angriffs von Seiten des Täters versieht.

Beim Öffnen des Päckchens rechnete H nicht mit einem Angriff auf seine Person.

Wehrlos ist, wer aufgrund seiner Arglosigkeit keine oder eine nur reduzierte Verteidigungsmöglichkeit besitzt.

Beim Öffnen des Pakets bestand für A keine Verteidigungsmöglichkeit gegen die Bombenexplosion.

→ A besaß Tatentschluss bzgl. Heimtücke

Einschränkung des Begriffs der Heimtücke über das Erfordernis eines verwerflichen Vertrauensbruchs? (so T.d.Lit.)

Dagegen: typische Fallkostellationen des Heimtückemordes (hinterhältige Attentate auf nicht persönliche bekannte Personen) würden nicht erfasst (ablehnend: BGHSt 30, 105, 115 f; s. Rengier, BT II, 11. Aufl. § 4 Rn 33 mwN).

Lösungsskizze 9. Klausur
Examensklausurenkurs im Strafrecht Sommersemester 2010

- mit gemeingefährlichen Mitteln

Def.: Gemeingefährlich ist ein Tatmittel, wenn es durch seine Anwendung im Einzelfall eine Gefahr für eine unbestimmte Anzahl anderer Personen mit sich bringt (*Fischer StGB, 57. A., § 211 Rn 59 mwN*).

Grds. sind Sprengstoffe als gemeingefährliche Mittel zu werten.

Aber: A hatte (mangels Kenntnis) keinen Eventualvorsatz dahingehend, dass H in Anwesenheit von anderen Personen das Paket öffnen würde.

→ A besaß keinen Tatentschluss bzgl der Tötung mit einem gemeingefährlichen Mittel

sonstige subjektive Merkmale: MM der 1. Gruppe:

- sonstige niedrige Beweggründe

Def.: Niedrige Beweggründe sind alle Tatantriebe, die sittlich auf tiefster Stufe stehen und nach allgemeinen Wertmaßstäben besonders verwerflich bzw. geradezu verachtenswert sind (*Fischer § 211 Rn 14 mwN*).

anerkannter niedriger Beweggrund: Tötung des Ehegatten, um sich einem anderen zuzuwenden (*Fischer § 211 Rn 24 mwN*)

Als vergleichbare Konstellation kann die Tötung des Ehegatten des gewünschten Partners gewertet werden.

→ Das Tötungsverhalten des A stellt eine Tötung aus sonstigen niedrigen Beweggründen dar.

Lösungsskizze 9. Klausur
Examensklausurenkurs im Strafrecht Sommersemester 2010

b) unmittelbares Ansetzen (§ 22 StGB)

hM: gemischt objektiv-subjektive Theorie (Kombinationsansatz)

Der Täter muss subjektiv die Schwelle zum „Jetzt-geht-es-los“ überschritten und objektiv zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung angesetzt haben (*W-Beulke* Rn 601)

(P) notwendige Mitwirkungshandlung des Opfers

A hat alles seinerseits Erforderliche zur Tatbestandverwirklichung getan (Aufgabe des Pakets).

Aber: Zur Erfolgsherbeiführung muss das Tatopfer H das Paket öffnen.

Versuchsbeginn, wenn der Täter die dem unmittelbaren Angriff bildende Kausalkette in Gang setzt und den weiteren Geschehensablauf derart aus der Hand gibt, dass das Tatopfer in den „Wirkungskreis“ des Tatmittels gelangt (*W-Beulke* Rn 603 a.E. mwN).

Des Weiteren muss es der Täter nicht nur für möglich halten, dass das Tatopfer die Mitwirkungshandlung vornimmt, sondern sicher davon ausgehen (vgl. BGHSt 43, 177, 180).

A gab die Paketbombe an H adressiert zur Post auf. Am nächsten Tag erhielt H das Paket und öffnete es. Von diesem Kausalverlauf ging A sicher aus.

→ Unmittelbares Ansetzen liegt mit der Aufgabe des Pakets vor.

III. Rechtswidrigkeit/Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

Lösungsskizze 9. Klausur
Examensklausurenkurs im Strafrecht Sommersemester 2010

IV. Strafaufhebungsgründe

Rücktritt nach § 24 StGB vom Versuch des Mordes

Es liegt kein fehlgeschlagener Versuch vor.

(P) § 24 I oder § 24 II StGB?

A handelt als unmittelbarer Täter (§ 25 I Alt. 1 StGB)

B handelt als Anstifterin (§ 26 StGB)

(Hervorrufen des Tatentschlusses bei A durch das Überreden zur Tötung des H)

Str. ob für den angestifteten Haupttäter § 24 I oder § 24 II StGB anwendbar ist

pro § 24 I StGB: der Haupttäter beherrscht und begeht die Haupttat allein.

pro § 24 II StGB: Wortlaut: „Sind an der Tat mehrere beteiligt, ...“
Beteiligter iSd § 28 II StGB ist auch der Anstifter

Aber: § 24 I 1 Alt. 1 StGB nicht einschlägig: A ging nach der letzten vom ihm konkret vorgenommenen Ausführungshandlung (Aufgabe der Paketbombe bei der Post) davon aus, alles Erforderliche für den Erfolgseintritt getan zu haben → beendeter Versuch → § 24 I 1 Alt. 1 StGB nicht einschlägig.

Rücktrittsvoraussetzungen nach § 24 I 1 Alt. 1 und § 24 II 1 StGB bzw. § 24 I 2 oder § 24 II 2 StGB sind gleich.
→ Streit kann dahinstehen

Lösungsskizze 9. Klausur
Examensklausurenkurs im Strafrecht Sommersemester 2010

Voraussetzungen von § 24 I 1 Alt. 1 bzw. § 24 II 1 StGB:

freiwillige Verhinderung der Tat

Die Verhinderung der Vollendung setzt eine auf die Erfolgsabwendung gerichtete aktive, mitursächliche und erfolgreiche Tätigkeit des Täters voraus (HK-GS/*Ambos* § 24 Rn 15 mwN).

A ist aber im Kellerraum eingesperrt.

→ Kein Rücktritt des A nach § 24 I 1 Alt. 1 bzw. § 24 II 1 StGB

Voraussetzungen von § 24 I 2 oder § 24 II 2 StGB:

freiwilliges und ernsthaftes Bemühen die Tat zu verhindern

Voraussetzungen im Einzelnen:

- Keine Vollendung ohne Zutun des A: Der Tod des H ist nicht eingetreten.

(objektiver Fehlschlag)

- Freiwilligkeit: Gewissensbisse stellen autonome Motive dar.

- ernsthaftes Bemühen:

Rspr: Der Täter muss eine ihm bekannte, objektiv oder doch wenigstens aus seiner Sicht ausreichende Verhinderungsmöglichkeit ausschöpfen (BGHSt 31, 46, 50); er muss alles tun, was in seinen Kräften steht und was nach seiner Überzeugung zur Erfolgsabwendung erforderlich ist (BGHSt 33, 295, 302).

T.d.Lit.: „Bestleistungstheorie“ (Nachweise bei *Fischer* § 24 Rn 33):

Der Täter muss die aus seiner Sicht optimale Leistung zur Erfolgsverhinderung erbringen.

A war in einem Kellerraum eingesperrt und versuchte verzweifelt sich bemerkbar zu machen.

Er bemühte sich daher ernsthaft iSd § 24 StGB, die Vollendung der Tat zu verhindern.

Lösungsskizze 9. Klausur
Examensklausurenkurs im Strafrecht Sommersemester 2010

→ A ist erfolgreich vom Versuch des Mordes zurückgetreten nach § 24 I 2 oder § 24 II 2 StGB.

V. Ergebnis: A hat sich nicht wegen versuchten Mordes gemäß §§ 211, 212, 22, 23 I, 12 I StGB strafbar gemacht.

2. Strafbarkeit des A gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 3, 4, 5, 226 I StGB

A könnte sich dadurch, dass er dem H eine Paketbombe zusandte und diese explodierte, wegen gefährlicher, schwerer Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 3, 4, 5, 226 I StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

a) objektiver Tatbestand

• § 223 I StGB

körperliche Misshandlung

Def.: Eine körperliche Misshandlung ist eine üble, unangemessene Behandlung, durch die das Tatopfer in seinem körperlichen Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird (LPK-*Kindhäuser*, StGB, 4. Aufl., § 223 Rn 2 mwN).

Gesundheitsschädigung

Def.: Gesundheitsschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines kranken Zustandes (LPK-*Kindhäuser* § 223 Rn 4 mwN).

→ Durch die Wirkung der Explosion (schwere Gesichtsverletzungen) wurde A sowohl körperlich misshandelt als auch an seiner Gesundheit geschädigt.

Lösungsskizze 9. Klausur
Examensklausurenkurs im Strafrecht Sommersemester 2010

• § 224 I StGB

Nr. 2 „mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs“

Waffe

Def.: Unter Waffen sind Gegenstände zu verstehen, die nach der Art seiner Beschaffenheit nicht nur dazu geeignet, sondern gerade dazu bestimmt sind, nicht unerheblich Verletzungen hervorzurufen (*Fischer* § 224 Rn 9d).

sog. strafrechtlicher Waffenbegriff

A bastelte eine Paketbombe, mit der H getötet werden sollte. A als Hersteller der Bombe gab dieser somit die Bestimmung zum Hervorrufen von Verletzungen.

Daher ist die Paketbombe eine Waffe iSd § 224 I Nr. 2 Alt. 1 StGB, mit der A den H verletzt hat („mittels“).

ebenso vertretbar:

Einordnung der Paketbombe als gefährliches Werkzeug iSd § 224 I Nr. 2 Alt. 2.

Def.: Jeder Gegenstand, der geeignet ist, auch der Art und Weise seiner konkreten Verwendung nicht unerhebliche Verletzungen hervorzurufen (*LPK-Kindhäuser* § 224 Rn 7 mwN)

Nr. 3 „mittels eines hinterlistigen Überfalls“

Ein hinterlistiger Überfall setzt einen plötzlichen Angriff auf einen Ahnungslosen voraus, bei dem der Täter in einer seine wahren Absichten planmäßig verdeckenden Weise vorgeht, um dem Angegriffenen die Abwehr zu erschweren (*LPK-Kindhäuser* § 224 Rn 13, 14 mwN).

Lösungsskizze 9. Klausur
Examensklausurenkurs im Strafrecht Sommersemester 2010

A versandte die Bombe als Paket getarnt mit der Post. Beim Öffnen des Päckchens erwartete H keinen Angriff, war daher ahnungslos und nicht zur Abwehr im Stande (a.A. vertretbar).

→ A beging die Körperverletzung daher mittels eines hinterlistigen Überfalls.

Nr. 4 „mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich“

(P) Nur Mittäter einbezogen oder alle Beteiligten iSd § 28 II StGB (so hM, zum Streitstand z.B. *Fischer* § 224 Rn 11)?

Streit kann dahinstehen, weil § 224 I Nr. 4 die Anwesenheit von mindestens zwei Personen am Tatort fordert.

Grund: Die erhöhte Strafandrohung des § 224 rechtfertigt sich aus der Gefährlichkeit der Körperverletzung, die durch die Erhöhung der Angriffsintensität und/oder der Schwächung der Abwehrmöglichkeit verstärkt wird (*Rengier*, BT II § 14 Rn 46).

A und B nicht aber nicht anwesend als die Paketbombe explodiert.

→ Nr. 4 ist nicht verwirklicht.

Nr. 5 „mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung“

Eine das Leben gefährdenden Behandlung setzt voraus, dass die Körperverletzung nach den Umständen des konkreten Falles objektiv generell geeignet ist, das Tatopfer in Lebensgefahr zu bringen (hM, statt vieler *Fischer* § 224 Rn 12 mwN).

Die Explosion einer Paketbombe stellt eine abstrakte Lebensgefahr dar.

Lösungsskizze 9. Klausur
Examensklausurenkurs im Strafrecht Sommersemester 2010

a.A. Eintritt einer konkreten Lebensgefahr erforderlich (z.B. NK-*Paeffgen*, StGB, 3. Aufl., § 224 Rn 28; S/S-*Stree*, StGB, 27. Aufl., § 224 Rn 12, jew. mwN)
dh es muss eine solche Gefahrenlage eintreten, dass die Realisierung der Gefahr nur noch vom Zufall abhängt

Bei der Explosion der Paketbombe in unmittelbarer Nähe des H (beim Öffnen des Pakets) erlitt dieser schwere Verletzungen im Gesicht. Danach war aus objektiver Sicht die Wirkung der Bombe so stark, dass es nur noch vom Zufall abhing, ob die Bombe für H auch tödlich war.

→ nach beiden Ansichten ist Nr. 5 erfüllt

b) subjektiver Tatbestand

A handelte vorsätzlich.

II. Erfolgsqualifikation (§ 226 I StGB)

a) Eintritt der schweren Folge

- § 226 I Nr. 1: Verlust des Sehvermögens auf einem Auge

(P) Verlust auch bei Reduzierung des Sehvermögens auf 10 % ?

Minderung dem Verlust gleichzustellen?

RGSt 71, 119 f.; BayObLG NStZ-RR 2004, 264: Restsehvermögen von 2 % ist als Verlust zu werten

OLG Hamm GA 1976, 304: bei Restsehvermögen zwischen 5 % und 10 %

AG Köln MDR 1981, 780: nicht als Verlust gewertet werden kann ein Restsehvermögen von 20 %

→ Die Reduzierung der Sehkraft des H auf 10 % ist als Verlust seines Sehvermögens auf einem Auge zu werten (a.A. vertretbar).

Lösungsskizze 9. Klausur
Examensklausurenkurs im Strafrecht Sommersemester 2010

- § 226 I Nr. 3 StGB: in erheblicher Weise dauernde Entstellung
Ob die schweren Gesichtsverletzungen des H zu einer erheblichen
(dh vom Schweregrad der anderen in § 226 genannten Folgen) und
dauerhaften (dh auf unbestimmt längere Zeit) Beeinträchtigung des
äußeren Erscheinungsbildes führen, lässt der Sachverhalt offen
→ § 226 I Nr. 3 StGB liegt nicht vor

b) spezifischer Gefahrenzusammenhang

Der spezifische Gefahrenzusammenhang liegt vor.

c) Fahrlässigkeit (§ 18 StGB)

A handelte fahrlässig.

→ § 226 I Nr. 1 StGB ist verwirklicht.

III. Rechtswidrigkeit/Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Ergebnis: A hat sich wegen gefährlicher, schwerer Körperverletzung
gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 3, 5, 226 I Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

3. Strafbarkeit des A gemäß § 226 II StGB

zum Tatbestand des Grunddelikts des § 223 StGB s.o.
Eine Taterfolg iSd § 226 I Nr. 1 StGB ist eingetreten, s.o.

subjektiver Tatbestand des § 226 II StGB:

A müsste mit dolus directus 1. oder 2. Grades gehandelt haben.
Wie oben dargestellt handelte A mit Tötungsvorsatz.

Grds. ist der Körperverletzungsvorsatz im Tötungsvorsatz enthalten
(st.Rspr, BGHSt 16, 122, 123; 44, 196, 199; sog. Einheitstheorie)

Lösungsskizze 9. Klausur
Examensklausurenkurs im Strafrecht Sommersemester 2010

Nicht bei § 226: Hier ist die Körperverletzung kein „Durchgangsstadium“ der Tötung, sondern eine auf Dauer angelegte Folge, die gerade ein Weiterleben des Opfers voraussetzt (LPK-*Kindhäuser* § 226 Rn 17; vgl. BGH NJW 2001, 980).

B handelte nicht mit *dolus directus* 1. oder 2. Grades bzgl des Eintritts der Folgen iSd § 226.

→ A hat sich nicht wegen schwerer Körperverletzung gemäß § 226 II StGB strafbar gemacht.

4. Strafbarkeit des A gemäß §§ 227, 22, 23 I, 12 I StGB

Eine Strafbarkeit des A wegen versuchter Körperverletzung mit Todesfolge gemäß §§ 227, 22, 23 I, 12 I StGB (sog. versuchte Erfolgsqualifikation) scheidet aus. Wie oben dargestellt ist A erfolgreich vom Tötungsversuch zurückgetreten.

5. Strafbarkeit des A gemäß § 308 I, II StGB

A könnte sich dadurch, dass er dem H eine Paketbombe zusandte und diese explodierte, wegen Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion mit schwerer Gesundheitsschädigung gemäß § 308 I, II StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

a) objektiver Tatbestand

Tathandlung: herbeiführen einer Explosion

Taterfolg: kausale konkrete Gefährdung von Leib und Leben des H

b) subjektiver Tatbestand

A handelte vorsätzlich.

Lösungsskizze 9. Klausur
Examensklausurenkurs im Strafrecht Sommersemester 2010

II. Erfolgsqualifikation (§ 308 Abs. 2 StGB)

a) Eintritt der schweren Folge

schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen

Für das Vorliegen einer schweren Gesundheitsschädigung ist nicht der Eintritt von Folgen iSd § 226 I Nr. 1-3 erforderlich, diese sind aber jedenfalls hinreichend (hM, BGH NJW 2002, 2043; s. a. HK-GS/Duttge § 250 Rn 7 mwN).

Wie oben dargestellt ist eine Folge iSd § 226 I Nr. 1 eingetreten.

→ eine schwere Gesundheitsschädigung liegt vor.

b) spezifischer Gefahrenzusammenhang

Der spezifische Gefahrenzusammenhang liegt vor.

c) Fahrlässigkeit (§ 18 StGB)

A handelte fahrlässig.

III. Rechtswidrigkeit/Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Ergebnis: A hat sich wegen Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion mit schwerer Gesundheitsschädigung gemäß § 308 I, II StGB strafbar gemacht.

Lösungsskizze 9. Klausur
Examensklausurenkurs im Strafrecht Sommersemester 2010

6. Strafbarkeit des A gemäß §§ 308 III, 22, 23 I, 12 I StGB

Eine Strafbarkeit des A wegen versuchter Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion mit Todesfolge gemäß §§ 308 III, 22, 23 I, 12 I StGB (sog. versuchte Erfolgsqualifikation) scheidet aus. Wie oben dargestellt ist A erfolgreich vom Tötungsversuch zurückgetreten.

7. Strafbarkeit des A gemäß § 310 I Nr. 2 StGB

Als Vorbereitungstat zu § 308 StGB tritt § 310 StGB konkurrenzrechtlich hinter § 308 StGB zurück (*Fischer* § 310 Rn 9: Subsidiarität).

8. Ergebnis:

Konkurrenzen: §§ 223 I und 224 I Nr. 2, 3 StGB werden von § 226 I Nr. 1 StGB verdrängt (a.A. auch § 224 I Nr. 5 StGB wird verdrängt; wieder a.A. immer Tateinheit mit § 224; s. *Fischer* § 226 Rn 20 *MüKo-Hardtung* § 224 Rn 43, jew. mwN).

Zwischen § 224 I Nr. 5 und § 226 I Nr. 1 StGB besteht Tateinheit (BGHSt 53, 23, 24).

§ 308 I wird von § 308 II StGB verdrängt.

Tateinheit besteht zwischen §§ 223 ff und § 308 II StGB

Strafbarkeit des A: §§ 224 I Nr. 5, 226 I Nr. 1, 308 II, § 52 StGB

Lösungsskizze 9. Klausur
Examensklausurenkurs im Strafrecht Sommersemester 2010

B. Strafbarkeit der Beate Stieler (B)

1. Strafbarkeit der B gemäß §§ 211, 212, 22, 23 I, 12 I StGB

B könnte sich dadurch, dass sie den A einsperrte und ihn so hinderte den H zu warnen und dessen Tod zu verhindern, wegen versuchten Mordes gemäß §§ 211, 212, 22, 23 I, 12 I StGB strafbar gemacht haben.

I. Vorprüfung

s.o.

II. Tatbestand

a) Tatentschluss

Tatentschluss bzgl der Tötung eines anderen Menschen durch aktives Tun

B sperrte des A ein und verhinderte, dass dieser den H warnte und dadurch dessen Tod verhindern konnte.

(P) Tatentschluss bzgl. einer Tötung des H durch Tun oder Unterlassen

Abgrenzung nach „Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit“ (hM, *Fischer* Vor § 13 Rn 17 mwN)

Hier: Abbruch fremder Rettungshandlungen

Wertung als aktives Tun (ganz hM, siehe nur *Kühl*, AT, 4. Aufl., § 18 Rn 20; *W-Beulke* Rn 701)

(a.A. Unterlassen, erforderliche Garantenstellung aus der Ehebeziehung und aus dem gefährlichen Vorverhalten, Ingerenz, durch die Anstiftung des A)

→ B hatte Tatentschluss bzgl. der Tötung des H durch aktives Tun

Lösungsskizze 9. Klausur
Examensklausurenkurs im Strafrecht Sommersemester 2010

Tatentschluss bzgl. MM der 2. Gruppe
hier: Heimtücke (s.o.)

sonstige subjektive Merkmale: MM der 1. Gruppe:
hier: sonstige niedrige Beweggründe (vgl. o.)

b) unmittelbares Ansetzen

s.o.

III. Rechtswidrigkeit/Schuld

B handelte rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Ergebnis: B hat sich wegen versuchten Mordes gemäß §§ 211, 212, 22, 23 I, 12 I StGB strafbar gemacht.

2. weitere Strafbarkeiten der B

Durch den Abbruch der Rettungshandlungen des A ist das Verhalten der B kausal für die eingetretenen Taterfolge (s.o.). Ebenso ist die objektive Zurechnung zu bejahen.

B hat sich daher wegen §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 3, 5, 226 I Nr. 1, 308 I, II StGB strafbar gemacht (vgl. oben Strafbarkeit des A).

3. Strafbarkeit der B wegen der Anstiftung zu den von A begangenen Straftaten

Die durch das Überreden des A verwirklichte Strafbarkeit der B wegen Anstiftung tritt hinter der täterschaftlichen Begehung zurück (Subsidiarität).

Lösungsskizze 9. Klausur
Examensklausurenkurs im Strafrecht Sommersemester 2010

4. Strafbarkeit der B gemäß § 239 I StGB

B könnte sich dadurch, dass sie den A im Kellerraum einsperrte, wegen Freiheitsberaubung gemäß § 239 I StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

a) objektiver Tatbestand

Einsperren ist das Festhalten in einem umschlossenen Raum durch äußere Vorrichtungen, so dass der Betroffene objektiv gehindert ist, sich von dem Ort weg zu bewegen (*Fischer § 239 Rn 7*).

B versperrte die Tür des Kellerraums → A war eingesperrt

b) subjektiver Tatbestand

B handelte vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit/Schuld

B handelte rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis: B hat sich wegen Freiheitsberaubung gemäß § 239 I StGB strafbar gemacht.

Lösungsskizze 9. Klausur
Examensklausurenkurs im Strafrecht Sommersemester 2010

5. Strafbarkeit der B gemäß § 240 I StGB

B könnte sich dadurch, dass sie den A im Kellerraum einsperrte und daran ihn hinderte den H vor der Paketbombe zu warnen, wegen Nötigung gemäß § 240 I StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

a) objektiver Tatbestand

Nötigungshandlung: Einsatz des Nötigungsmittels Gewalt
Def.: Gewalt ist körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität und Wirkungsweise dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen (LPK-*Kindhäuser* Vor §§ 323 – 241a Rn 4 mwN).

B sperrte A im Kellerraum ein und wandte damit Gewalt in Form der vis absoluta an.

Nötigungserfolg: Verhalten des Tatopfers („Handlung, Duldung, Unterlassung“)

A wurde nicht zu einer Handlung gezwungen, sondern zum Unterlassen der Warnung des H. Außerdem musste A dulden, dass H durch die erhaltende Paketbombe verletzt wird.

Kausalität und obj. Zurechnung liegen vor.

b) subjektiver Tatbestand

B handelte vorsätzlich und bzgl. des abgenötigten Verhaltens mit dolus directus 1. Grades (zum Streit über das Vorsatzerfordernis hinsichtlich des Nötigungserfolgs siehe *Rengier*, BT II, § 24 Rn 70 mwN).

Lösungsskizze 9. Klausur
Examensklausurenkurs im Strafrecht Sommersemester 2010

II. Rechtswidrigkeit

Allgemeine Rechtfertigungsgründe liegen nicht vor.

Nach § 240 II StGB ist die Rechtswidrigkeit positiv festzustellen (sog. offener Tatbestand).

In einer Gesamtwürdigung von Nötigungsmittel und Nötigungszweck (sog. Mittel-Zweck-Relation) ist anhand des Grades der sittlichen Missbilligung bzw. Sozialwidrigkeit des Verhaltens die Verwerflichkeit festzustellen (*Fischer* § 240 Rn 41 mwN).

B hat A eingesperrt, um diesen daran zu hindern, den H vor der Paketbombe zu warnen. Sowohl das Mittel (Einsperren) als auch der Zweck (Verhinderung der Warnung vor der Tötung) sind daher sozial missbillig bzw. sozialwidrig und damit verwerflich.

Die Rechtswidrigkeit ist daher zu bejahen.

III. Schuld

B handelte schuldhaft.

IV. Ergebnis: B hat sich wegen Nötigung gemäß § 240 I StGB strafbar gemacht.

Lösungsskizze 9. Klausur
Examensklausurenkurs im Strafrecht Sommersemester 2010

6. Strafbarkeit der B gemäß § 185 StGB

B könnte sich dadurch, dass sie den A einen „lahmen Sack“ nannte, wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

a) objektiver Tatbestand

Voraussetzung: Beleidigung

Def.: Beleidigung ist die Kundgabe von Missachtung oder Nichtachtung durch herabsetzende Werturteile oder Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Betroffenen oder Dritten (allgM).

Kundgabe eines Werturteils gegenüber dem A: „lahmen Sack“

Ob die Kundgabe die Ehre verletzt, bestimmt sich nach dem Verständnis des Sinngehalts der Äußerung aus der Sicht eines unbefangenen Erklärungsempfängers (BVerfGE 93, 266, 295). Kriterien: Umstände des Einzelfalls, sprachliche Kontext, Anschauungen der Beteiligten, Umgangston in dem örtlichen und sozialen Umfeld

Grds. kein Kundgabecharakter einer Ehrverletzung innerhalb enger persönlicher Beziehungen?

Bei Beleidigungen innerhalb des engsten Familienkreises oder enger Vertrauensverhältnisse wird Straflosigkeit angenommen (h.M., *Fischer* § 185 Rn 12 mwN, sog. „beleidigungsfreier Raum“ als Ausdruck des Allg. Persönlichkeitsrecht)

Dies gilt aber nur für Beleidigungen von (nicht anwesenden) Dritten Auch in engen persönlichen Beziehungen verdienen die Beteiligten untereinander einen Ehrschutz (*Rengier*, BT II, § 28 Rn 25 mwN)

A und B haben ein Verhältnis. Dies stellt eine hinreichende Vertrauensbeziehung dar.

Lösungsskizze 9. Klausur
Examensklausurenkurs im Strafrecht Sommersemester 2010

Die Anforderungen an das Vorliegen einer Missachtung durch herabsetzende Äußerungen sind aber höher (NK-Zaczyk Vor § 185 bis 200 Rn 39).

→ noch keine Ehrverletzung, sondern nur sozialadäquates Verhalten unter Berücksichtigung des Kontextes der Äußerung (a.A. vertretbar).

[Rechtswidrigkeit/Schuld: B handelte rechtswidrig und schuldhaft.]

II. Ergebnis: B hat sich nicht wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB strafbar gemacht (a.A. vertretbar).

7. Ergebnis:

Konkurrenzen:

§§ 211, 212, 22, 23, 12 I verdrängt §§ 223, 224 I Nr. 2, 3, 5, nicht aber §§ 226 I Nr. 1, 308 II, 239 I und 240 I StGB (insoweit Tateinheit)

Zwischen § 239 I und § 240 I StGB besteht Tateinheit, da die Nötigung über die bloße Duldung der Freiheitsentziehung hinaus noch anderen Nötigungszwecken (hier: Unterlassen der Warnung/Dulden der Verletzung) dient *und* der Freiheitsentzug (hier: Eingesperrtsein im Kellerraum) nicht bloß notwendige Begleiterscheinung des abgenötigten Verhaltens ist (vgl. *Rengier*, BT II, § 22 Rn 26 f mwN).

Strafbarkeit der B:

§§ 211, 212, 22, 23, 12 I, 226 I Nr. 1, 308 II, 239 I und 240 I, § 52 StGB

C. Gesamtergebnis

Strafbarkeit des A: §§ 224 I Nr. 5, 226 I Nr. 1, 308 II, § 52 StGB

Strafbarkeit der B: §§ 211, 212, 22, 23, 12 I, 226 I Nr. 1, 308 II, 239 I und 240 I, § 52 StGB

Lösungsskizze 9. Klausur
Examensklausurenkurs im Strafrecht Sommersemester 2010

Teil 2: Zulässigkeit der von der Staatsanwaltschaft beantragten Einvernahme des Zeugen Ronald Banz (B) in der Hauptverhandlung

(zum Einsatz von sog. Lockspitzeln siehe: BGHSt 52, 11 ff; BGH NStZ 2009, 343 f; EGMR StV 2003, 257 ff; ähnliche Fallkonstellation: BGH v. 18.5.2010 – 5 StR 51/10)

A. Frage: Ist die durch die StA beantragte Einvernahme des Zeugen B in der Hauptverhandlung zulässig?

Grundsatz: Das Gericht muss einem Beweisantrag Folge leisten.

Eine Ablehnung ist nur mit den in § 244 III StPO genannten Gründen zulässig.

Nach § 244 III S. 1 StPO ist ein Beweisantrag vom Gericht abzulehnen, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist.

Unzulässigkeit der Beweiserhebung ist vor allem dann gegeben, wenn das angegebene Beweismittel unter ein Beweisverwertungsverbot fällt (*Beulke* StrafprozessR, 11. Aufl., Rn 440).

1. Verbot aus § 250 StPO

§ 250 StPO statuiert den Vorrang des Personalbeweises vor dem Urkundsbeweis.

Die Einführung eines sog. „Zeugen vom Hörensagen“ ist daher grds. zulässig (*Beulke* StrafprozessR, Rn 410, 422).

→ Aus § 250 StPO ergibt sich nicht die Unzulässigkeit der Einvernahme des B.

Lösungsskizze 9. Klausur
Examensklausurenkurs im Strafrecht Sommersemester 2010

2. Verbot aus §§ 110a ff StPO

schon keine Herleitung eines Verbots der Einvernahme möglich, da B kein Verdeckter Ermittler iSd §§ 110 a ff StPO ist, sondern bloß Vertrauensperson (vgl. Legaldefinition § 110 a II StPO).

→ Aus den §§ 110a ff StPO ergibt sich nicht die Unzulässigkeit der Einvernahme des B.

3. Verbot aus einem Verstoß gegen § 136 StPO

Ein Beweisverwertungsverbot könnte sich aus einem Verstoß gegen die Belehrungspflicht aus § 136 StPO ergeben.

Die Belehrungspflicht besteht bei einer Beschuldigtenvernehmung.

Def.: Eine Vernehmung ist eine Befragung, die von einem Staatsorgan in amtlicher Funktion mit dem Ziel der Gewinnung einer Aussage durchgeführt wird (BGHSt 42, 139, 145, sog. formeller Vernehmungsbegriff).

B ist aber als Privatperson eine Vertrauensperson der Polizei und trat gegenüber A nicht in amtlicher Funktion auf.

→ keine Vernehmung iSd § 136 StPO

Aber analoge Anwendung von § 136 StPO?

Zweck der Belehrungspflicht: Schutz des Bürgers vor der irrtümlichen Annahme einer Aussagepflicht (HK-GS/Jäger § 136 StPO Rn 17 mwN). Dieser Irrtum kann aber nur entstehen, wenn der Vernehmende seine amtliche Funktion gegenüber dem Bürger offenbart.

→ bei Gespräch mit einer Privatperson besteht dieses Schutzbedürfnis nicht

→ keine vergleichbare Interessenlage

→ keine analoge Anwendung von § 136 StPO

→ Ein Beweisverwertungsverbot kann sich nicht aus einem Verstoß gegen die Belehrungspflicht aus § 136 StPO (analog) ergeben.

Lösungsskizze 9. Klausur
Examensklausurenkurs im Strafrecht Sommersemester 2010

4. Beweisverwertungsverbot aus § 136a III StPO

aber keine Vernehmung → § 136a StPO nicht anwendbar.
auch nicht analog

Auch keine unzulässige Umgehung von § 136 a StPO

→ Kein Beweisverwertungsverbot aus § 136a III StPO

5. Beweisverwertungsverbot aus einem Verstoß gegen des Grundsatz des nemo-tenetur

Grundprinzip des rechtsstaatlichen Strafverfahrens

aus Rechtsstaatsprinzip, Art. 6 I EMRK hergeleitet

nemo-tenetur-Grundsatz schützt vor Zwang, sich selbst durch eine Aussage einer Straftat zu bezichtigen und damit aktiv an seiner Überführung mitzuwirken

Hier: gezielte Zusammenlegung von A und B in einer Untersuchungshaft-Zelle

Auf Veranlassung der Polizei erschleicht sich B das Vertrauen das A und entlockt ihm so ein Geständnis über die Tat.

→ derartige Zwangseinwirkung auf den A, dass ein Verstoß gegen den nemo-tenetur-Grundsatz vorliegt.

In der Abwägung mit der Wahrheitserforschung im Strafverfahren überwiegt der Schutz der Rechte des A.

→ Aus dem Verstoß gegen den nemo-tenetur-Grundsatz ergibt sich daher ein Beweisverwertungsverbot für die Einvernahme des B.

B. Ergebnis: Die durch die StA beantragte Einvernahme des Zeugen B in der Hauptverhandlung ist unzulässig. Das Gericht wird den Beweisantrag durch Beschluss (§ 244 VI StPO) ablehnen.